



Richtlinien über die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Förderung eines Ausländerbeirates in der Stadt Soest

Präambel

Die Stadt Soest bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer Einwohner/innen in der städtischen Gemeinschaft.

Sie bejaht die Teilnahme der ausländischen Einwohner/innen an der politischen Willensbildung und will durch die Einrichtung eines Ausländerbeirates dazu beitragen, Verständnis füreinander und Verantwortung miteinander zu fördern, um gemeinsam das Gemeinwesen zum Wohle der Einwohner/innen weiter zu entwickeln.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner/innen in Soest und fördert das Hineinwachsen der in- und ausländischen Bevölkerung in eine gemeinsame Gesellschaft.
- (2) Der Ausländerbeirat unterstützt die sich an demokratischen Grundsätzen orientierende politische Entfaltung der ausländischen Einwohner/innen in der Stadt Soest und die stärkere Einbindung der Ausländer/innen in die politische Willensbildung.
- (3) Der Beirat tritt aber auch für die Erhaltung und Schaffung von Freiräumen ein, die die Wahrung und Entwicklung einer eigenen kulturellen Identität zulassen.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Ausländerbeirat in allen öffentlichen Gemeindeangelegenheiten beraten sowie Anträge, Anregungen oder Stellungnahmen vorlegen.

Die Anregungen und Stellungnahmen sind schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen und werden von dort an die zuständigen Fachämter weiter geleitet.

Diese gewährleisten eine Beratung in den zuständigen Gremien innerhalb von 3 Monaten.

- (2) Der Ausländerbeirat wird durch die Verwaltung über alle Angelegenheiten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind, unterrichtet, angehört und gegebenenfalls zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausländerbeirat ist berechtigt, in den einzelnen Fachausschüssen zu von ihm eingebrachten Anträgen, Anregungen und Stellungnahmen gehört zu werden.

Hierzu sind ihm die entsprechenden Tagesordnungen mit Anlagen für öffentliche Fachausschusssitzungen zeitgleich mit den Einladungen für die ordentlichen Ausschussmitglieder zuzusenden.

- (3) Der Ausländerbeirat behandelt nicht die politischen Probleme der entsprechenden Heimatländer oder sonstiger Drittländer und nicht die persönlichen Angelegenheiten Einzelner.
- (4) Der Ausländerbeirat ist kein Ausschuss des Rates im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (5) Die Mitglieder des Ausländerbeirates und deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit (§ 30 GO NW) und Treue (§ 32 GO NW) gegenüber der Stadt Soest verpflichtet. Sie haben kein imperatives Mandat.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 11 Mitgliedern (§ 5 a Hauptsatzung der Stadt Soest).
- (2) Der Ausländerbeirat kann zu einzelnen Punkten neben den 11 stimmberechtigten Mitgliedern sonstige Personen als beratende Mitglieder des Ausländerbeirates benennen (Grundlage ist hier die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Soest).

§ 4

Wahlverfahren

Für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Soest gilt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Soest vom 02.02.1995.

§ 5

Geschäftsordnung

Der Ausländerbeirat der Stadt Soest regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, die er in eigener Zuständigkeit in Anlehnung an die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seiner Ausschüsse aufstellt (Analog § 27 GO NW).

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Ausländerbeirates der Stadt Soest werden durch eine geschäftsführende Stelle in der Verwaltung wahrgenommen (Sozialamt).
- (2) Die geschäftsführende Stelle unterstützt die Arbeit des Ausländerbeirates in beratender Funktion, insbesondere in konzeptioneller und organisatorischer Hinsicht.

§ 7

Finanzielle Förderung

- (1) Dem Ausländerbeirat der Stadt Soest sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (Analog § 27 GO NW).
- (2) Die Höhe der Mittel orientiert sich an dem voraussichtlichen Bedarf, sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.
- (3) Über den Abruf der Mittel entscheidet der Ausländerbeirat entsprechend seiner Beschlussfassungen und in Absprache mit der geschäftsführenden Stelle. Entsprechende Anträge sind an die geschäftsführende Stelle -Sozialamt- zu richten.

§ 8

Entschädigung

Gem. § 27 Abs. 7 GO NW gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates die §§ 30 (Verschwiegenheitspflicht), § 32 Abs. 2 (Treuepflicht), 33 (Entschädigung), 43 Abs. 1 (Ausübung der Tätigkeit nach dem Gesetz und freier durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmter Überzeugung), 44 (Freistellung) und 45 (Entschädigung der Ratsmitglieder) mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

Demgemäß erhalten die Mitglieder des Ausländerbeirates für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirates Verdienstausfall und Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 45 GO NW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 1 GO NW entsprechend der Regelung bei sachkundigen Bürgern ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie durch den Rat der Stadt Soest beschlossen worden sind.